

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin, den 25. März 1953

| Nr.38

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 53	Verordnung zur Änderung der Aufgaben des Förderungsausschusses für die deutsche Intelligenz	455
19.3.53	Verordnung zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft (UStVO-VEW)	456
19. 3. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft (1. UStDB-VEW)	457
19. 3. 53	Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Gewerbesteuer und der VVB-Umlage in der volkseigenen Wirtschaft (GewStVO-VEW)	458
19. 3. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Gewerbesteuer und der WB-Umlage in der volkseigenen Wirtschaft (1. GewStDB-VEW)	459
19. 3. 53	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs des Schuldners	460
19. 3. 53	Verordnung über die Bewirtschaftung des Derbholzes der Straßenbäume	460
19. 3. 53	Vierte Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung	461

Verordnung

zur Änderung der Aufgaben des Förderungsausschusses für die deutsche Intelligenz.

Vom 19. März 1953

Die ständige Verbesserung der materiellen Lage der Intelligenz unseres Landes und die Tatsache, daß die Förderung und Betreuung der Intelligenz immer mehr zu einer Angelegenheit der Ministerien, Staatssekretariate und der örtlichen Staatsorgane wurde, machen es erforderlich, die für den Förderungsausschuß für die deutsche Intelligenz festgelegten Aufgaben zu ändern, damit er seine Hauptaufgabe, die Kontrolle der Durchführung aller für die Intelligenz erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und die Hilfe und Sorge für die Angehörigen der Intelligenz, noch besser erfüllen kann.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Büro des Förderungsausschusses hat mit Wirkung vom 1. April 1953 die Sanatorien des Förderungsausschusses in Bad Elster und Bad Liebenstein dem Zentralvorstand der Sozialversicherung mit der Maßgabe zu übergeben, daß die Einweisungen zur Kur nur aus dem Kreis der nachstehend aufgeführten Persönlichkeiten vorzunehmen sind:

- a) Nationalpreisträger,
- b) Hervorragende Wissenschaftler des Volkes,
- c) Helden der Arbeit,
- d) Heinrich-Greif-Preisträger,
- e) Verdiente Ärzte des Volkes,
- f) Verdiente Techniker des Volkes,
- g) Verdiente Lehrer des Volkes,

h) Persönlichkeiten, die entsprechend § 8 und § 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker (GB1. S. 510) ihre Gehälter beziehen.

(2) Die Abrechnungs- und Rechtsträgerverhältnisse der Sanatorien bleiben unverändert.

§ 2

(1) Das Erholungsheim Wipersdorf wird als Arbeitsstätte für Schriftsteller mit Wirkung vom 1. April 1953 durch den Deutschen Schriftstellerverband übernommen.

(2) Die Abrechnungs- und Rechtsträgerverhältnisse bleiben unverändert.